

III.
Benachrichtigungen

Vorbemerkung: Vgl. auch Ziff. 1.4. der RV Nr. 14/75 des Ministers der Justiz (abgedr. nach § 11 dieser DB).

§ 7
Zuständigkeit

Die Benachrichtigungen gemäß §§ 8 bis 11 sind durch das Gericht erster Instanz unverzüglich nach Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung vorzunehmen.

§ 8
Benachrichtigung des Strafregisters
und des Volkspolizeikreisamtes

(1) Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik — Strafregister — und das für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständige Volkspolizeikreisamt sind von allen eintragungspflichtigen gerichtlichen Entscheidungen zu benachrichtigen.

Anmerkung: Zur Benachrichtigung des Strafregisters von gerichtlichen Entscheidungen gegen ausländische Bürger vgl. die RV Nr. 13/73 vom 27.6.1973 (Dal 3 2 - 13/73).

(2) Diese Benachrichtigung entfällt, wenn gemäß §§37 Abs. 3; 74 Abs. 2 oder 75 Abs. 4 StGB im Urteil festgelegt wurde, daß die Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht in das Strafregister eingetragen wird.

Anmerkung: § 75 Abs. 4 StGB ist außer Kraft. Vgl. die Anm. nach § 3 Abs. 1 dieser Reg.-Nr.

§ 9
Benachrichtigung
des Wehrkreiskommandos¹

(1) Von gerichtlichen Entscheidungen, die sich nicht im aktiven Wehrdienst oder Wehrersatzdienst befindende wehrpflichtige Bürger (§ 3 des Wehrpflichtgesetzes vom 24. Januar 1962 [GBl. I Nr. 1 S. 2]) betreffen, sind zu benachrichtigen:

a) das für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständige Wehrkreiskommando,

wenn der Verurteilte gemäß § 7 der Meldeordnung vom 15. Juli 1965 (GBl. II Nr. 109 S. 761) gemeldet ist,

b) das für die Nebenwohnung des Verurteilten zuständige Wehrkreiskommando, wenn der Verurteilte über eine Nebenwohnung gemäß § 8 der Meldeordnung vom 15. Juli 1965 verfügt,

c) das für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständige Wehrkreiskommando, wenn der Verurteilte über mehrere Nebenwohnungen verfügt.

Anmerkung: Vgl. § 6 des Gesetzes vom 24.1.1962 über die allgemeine Wehrpflicht (GBl. I Nr. 1 S. 2).

(2) Die Benachrichtigung erfolgt über — Verurteilungen zu Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, — Entscheidungen über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke, — Beschlüsse gemäß §§342 Abs. 6; 344 Absätze 1 bis 3; 349; 350 Abs.3; 350 a StPO, — abschließende Entscheidungen in Kassations- und Wiederaufnahmeverfahren.

(3) Von der Verwirklichung einer Strafe mit Freiheitsentzug hat die zuständige Strafvollzugseinrichtung das für den Entlassungsort gemäß Abs. 1 zuständige Wehrkreiskommando zu benachrichtigen.

§ 10
Benachrichtigung anderer Organe

Vom Ausgang des Strafverfahrens sind weitere staatliche Organe und gesellschaftliche Organisationen zu benachrichtigen, soweit durch den Minister der Justiz im Einvernehmen mit den Leitern dieser Organe und Organisationen eine Benachrichtigungspflicht festgelegt ist.

§ U
Benachrichtigung bei Aufhebung
oder Abänderung einer rechtskräftigen
gerichtlichen Entscheidung

Wird eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung in oder nach einem Rechtsmittelverfahren (§ 302 StPO), in oder nach